



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 29 vom 10. März 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „European and International Law (LL.M.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 26. Januar 2022

Das Präsidium der Universität hat am 14. Februar 2022 auf Grund von § 108 Absatz 1 des hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 26. Januar 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „European and International Law (LL.M.)“ genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademische Grade

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg angebotenen Masterstudiengang „European and International Law (LL.M.)“ (im Folgenden: „Studiengang“).

(2) Für die bestandene Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verliehen, welcher ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss ist.

§ 2

Ziel des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Masterstudiengang. Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Ergänzend dazu ist es das Ziel des Studiengangs, Studierende in den Bereichen des europäischen und internationalen Rechts, einschließlich seiner Grundlagen, auszubilden. Ferner sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die Funktionen des Rechts in einer wirtschaftlich und politisch vernetzten Welt zu verstehen. Sie werden daher mit den kulturellen, historischen und theoretischen Grundlagen des europäischen und internationalen Rechts vertraut gemacht. Darüber hinaus werden sie in Methoden der Rechtsvergleichung eingeführt, die ihnen vielfältige Möglichkeiten eröffnen, rechtliche Probleme durch Rückgriff auf Prinzipien anderer Rechtsordnungen über das jeweils geltende Recht hinaus zu lösen und übergreifende Zusammenhänge selbständig zu erarbeiten. Die Absolvierenden des Studiengangs werden daher gezielt auf eine internationale Berufstätigkeit in Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen und politischen Ämtern vorbereitet.

(2) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Durch die bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das Studienziel des Erwerbs der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, der methodischen Kompetenzen und der fachsprachlichen Qualifikationen zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben sowie zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen der in Absatz 1 beschriebenen Studienziele unter Einbeziehung der Grundlagen des Rechts erreicht zu haben.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Für die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs ist die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg federführend. Sie wird von zehn europäischen Partneruniversitäten unterstützt (Central European University, Wien; Eötvös-Loránd-Universität, Budapest; Jagiellonian-Universität Krakow; KU Leuven; Lund University; Maastricht University; Manchester University; Universidad Autonoma de Madrid; University of Bologna; Université de Strasbourg).

(2) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg organisiert den Studiengang. In Hamburg werden die Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten gehalten, welche auch aus verschiedenen Partneruniversitäten stammen. Die Lehrbeauftragten sind Teil einer Flying Faculty, die durch die Fakultät für Rechtswissenschaft koordiniert wird.

(3) Die Studierenden studieren gemeinsam im Wintersemester in Hamburg und im Sommersemester entweder in Hamburg oder an einer der europäischen Partneruniversitäten. Im Sommersemester wird durch die Wahl des Studienstandortes und der dort angebotenen Module der inhaltliche Schwerpunkt im Studiengang gesetzt.

§ 4

Zulassung- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch das Dekanat eingesetzt.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät,
 - b) einem Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten,
 - c) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

Zusätzlich kann die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nummern a und b. Das Mitglied nach Absatz 2 Nummer c wirkt nur als beratendes Mitglied mit.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Seine Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(9) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer

- a) einen ersten qualifizierenden Abschluss an einer Hochschule im Bereich Rechtswissenschaft im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) nachweisen kann und
- b) die über die für das Programm und die Prüfungen erforderlichen Englischkenntnisse verfügt. Ein ausreichendes Niveau der englischen Sprache in Wort und Schrift ist durch ein TOEFL-Ergebnis von 100 (iBT, test date score) oder IELTS 7.0 nachzuweisen. Gleichwertige Nachweise können im Einzelfall mit besonderer Begründung akzeptiert werden. Bewerber, die Englisch als Muttersprache sprechen oder einen in englischer Sprache angebotenen Hochschulabschluss erfolgreich absolviert haben, sind von dieser Anforderung befreit.

(2) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses an einer Hochschule weniger als die nach Absatz 1, Buchstabe a geforderten Leistungspunkte erworben oder nicht ausschließlich im Bereich Rechtswissenschaft studiert, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bewerberin bzw. den Bewerber zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Absatz 1, Buchstabe a vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn sie bzw. er

- a) auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften promoviert hat, oder
- b) besondere berufspraktische Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften im Umfang von mindestens einem Jahr hat, nachweisbar auch durch Praktika oder Referendariat, oder
- c) weitere zusätzliche Studienleistungen im Bereich Rechtswissenschaft erbracht hat, oder
- d) wissenschaftliche Veröffentlichungen im Bereich Rechtswissenschaft veröffentlicht oder entsprechende Vorträge gehalten hat.

Es können bis zu 60 LP im Rahmen des vergleichbaren Qualifikationsniveaus anerkannt werden.

(3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 6

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf;
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschulabschlusszeugnis;
- d) gegebenenfalls Nachweis äquivalent anzuerkennender überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs zum Ausgleich von fehlenden LP (vgl. § 5 Absatz 2);
- e) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 b);
- f) „Letter of Motivation“. In dem Motivationsschreiben soll die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen;
- g) ein Empfehlungsschreiben von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Person, welches Auskunft über die bisherige akademische und berufliche Entwicklung gibt;
- h) gegebenenfalls sonstige Dokumentationen, aus denen auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann;
- i) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Die erforderlichen Schreiben sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Fremdsprachigen Dokumenten ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen. In Ausnahmefällen können Originaldokumente auch ohne Übersetzung als ausreichend angesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Bearbeitung ohne Übersetzung möglich ist. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann zusätzliche Anforderungen zum Nachweis der Echtheit vorgelegter Urkunden festlegen.

(3) Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewerbungsfrist für die Zulassung setzt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss fest. Sie wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen bzw. der Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit 240 LP bzw. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und zusätzlichen überdurchschnittlichen Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
- b) Motivationsschreiben (schriftliche Begründung der Studienwahl einschließlich der darin in Bezug genommenen Dokumente).

2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei wird für das Kriterium a) die Notenskala der Prüfungsordnung zugrunde gelegt. Das Kriterium a) wird mit 70 % und das Kriterium b) mit 30 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrenden des Studiengangs und findet für Studienanfänger im Rahmen von Einführungsveranstaltungen statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit nach § 9 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, welche nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 9

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs sind:

- a) allgemeine Kenntnisse des europäischen und internationalen Rechts
- b) Theorie und Praxis der Rechtsvergleichung als Methode der Rechtsschöpfung
- c) Kenntnisse über Inhalt und Funktion von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten
- d) vertiefte Kenntnisse spezifischer Rechtsgebiete, insbesondere des europäischen und internationalen Rechts
- e) praktische Fertigkeiten zur selbständigen Bearbeitung von Rechtsfällen
- f) Grundfertigkeiten für die Rechtsberatung und die Rechtspraxis im Allgemeinen

- g) interkulturelle Kompetenz
- h) fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse.

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt ein Jahr (zwei Semester).

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. Die Pflichtmodule sowie die Module aus dem gewählten Wahlschwerpunkt sind obligatorisch. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalte modifizieren.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(5) Der Studiengang kann nur in Vollzeit studiert werden.

§ 10

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz- und Selbststudium, Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. In jedem akademischen Semester sollen 30 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Der Studiengang besteht aus drei Studienabschnitten. Im ersten Studienabschnitt müssen Pflichtmodule im Internationalen Recht und Europarecht (30 LP) absolviert werden. Im zweiten Studienabschnitt werden mehrere Wahlschwerpunkte angeboten, von denen die Studierenden eine Spezialisierung als Wahlpflichtfach erfolgreich absolvieren müssen (15 LP). Die Spezialisierungskurse können auch an den europäischen Partneruniversitäten belegt werden. Zusätzlich muss im dritten Studienabschnitt eine Masterarbeit angefertigt werden (15 LP).

Die Pflichtmodule im ersten Semester sind:

| | | |
|--|-------|------|
| Modul I: Orientierungseinheit – Methodik, wissenschaftliches Arbeiten und Rechtstraditionen | 2 LP | WiSe |
| Modul II: Internationales öffentliches Recht & Menschenrechte | 8 LP | WiSe |
| Modul III: Recht der Europäischen Union | 10 LP | WiSe |
| Modul IV: Europäisches Wirtschaftsrecht | 10 LP | WiSe |

Wahlschwerpunkt I „Internationales Wirtschaftsrecht“

| | | |
|--|------|------|
| Modul E1: Internationales Wirtschaftsrecht I | 8 LP | SoSe |
|--|------|------|

| | | |
|---|------|------|
| Modul E2: Internationales Wirtschaftsrecht II | 7 LP | SoSe |
|---|------|------|

Wahlschwerpunkt II „EU International Relations“

| | | |
|--|------|------|
| Modul S1: Rechtliche Außenbeziehungen der EU | 6 LP | SoSe |
|--|------|------|

| | | |
|---|------|------|
| Modul S2: Wirtschaftliche Außenbeziehungen der EU | 4 LP | SoSe |
|---|------|------|

| | | |
|--|------|------|
| Modul S3: Politische Außenbeziehungen der EU | 5 LP | SoSe |
|--|------|------|

Wahlschwerpunkt III „EU Economic Law“

| | | |
|---|------|------|
| Modul S4: Arbeiten und Wirtschaften in entgrenzten Räumen | 4 LP | SoSe |
|---|------|------|

| | | |
|---|------|------|
| Modul S5: Fairer Wettbewerb und sichere Investitionen | 5 LP | SoSe |
|---|------|------|

| | | |
|---|------|------|
| Modul S6: Unternehmensorganisation und grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten | 6 LP | SoSe |
|---|------|------|

Es besteht die Möglichkeit weitere Wahlschwerpunkte, die zum Erreichen des Qualifikationsziel des Studiengangs führen, im Umfang von mindestens 15 LP an einer der Partneruniversitäten zu absolvieren.

| | | |
|------------------------------|-------|------|
| Abschlussmodul: Masterarbeit | 15 LP | SoSe |
|------------------------------|-------|------|

| | | |
|--------|-------|--|
| Gesamt | 60 LP | |
|--------|-------|--|

(3) Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Wahlschwerpunkten ist begrenzt. Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch für einzelne Wahlschwerpunkte. Bei der Vergabe der Plätze werden diese Wünsche soweit möglich berücksichtigt. Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens werden vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt und sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Für die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen der Schwerpunktsetzung an einer Partneruniversität absolviert wurden, werden die Prüfungsergebnisse und das Transcript of Records direkt von der Partneruniversität an die Universität Hamburg geschickt. Die an den Partnerhochschulen angebotenen Module sind auf Masterniveau und werden in Zusammenarbeit zwischen der Universität Hamburg und der Partnerhochschule festgelegt.

§ 11

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
- b) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
- c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
- d) Moot-Courts (simulierte Gerichtsverhandlungen), um die gelernten theoretischen Inhalte praktisch anzuwenden,
- e) Fallstudien zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache als Präsenz-, blended- oder E-Learning-Veranstaltung abgehalten.

(3) Alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind anwesenheitspflichtig. In dem einjährigen, kompakten Studiengang können die Lernziele nur durch eine Mindestanwesenheit erreicht werden. In den Lehrveranstaltungen wird tiefergehend erklärt und diskutiert, wodurch die sozialen und interkulturellen Fähigkeiten der Studierenden geschärft werden, sowie die Teamfähigkeit und die Kritikbereitschaft geschult werden. Der intellektuelle und wissenschaftliche Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Lehrenden ist essentiell zum Erreichen des Lernerfolgs, da so Kompetenzen erworben werden, welche nicht nachlesbar oder auf andere Art erwerbbar sind. Die Anwesenheitspflicht gilt in diesem Fall auch für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, sowie Prüfungsleistungen, die an einer anderen Universität, einer gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an sonstigen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach Absatz 1 bis 4 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die oder der Studierende sich in einem das entsprechende Mo-

dul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Universität Hamburg befindet. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde.

(6) Erbrachte Leistungen im Rahmen der vertraglich geregelten Kooperationen werden von Amts wegen anerkannt.

§ 13

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 14

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellen, die nicht Mitglied der Universität sind. Diese Kompetenz kann auch der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses übertragen werden.

§ 15

Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung) oder setzt das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Der erste Prüfungsversuch soll wahrgenommen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung wird als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die LP eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsformen erbracht:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 120, höchstens 300 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Studierenden und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Kandidatin bzw. der Kandidat den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft oder die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch elektronisch bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird. Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit beträgt mindestens 2, höchstens 4 Wochen.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

e) Vortrag im Moot-Court

Der Vortrag im Moot-Court setzt sich zusammen aus aktiver inhaltlicher Vorbereitung des vorzutragenden Falls in Gruppen, aktiver Teilnahme an den Vorbereitungen in den plädierenden Teams und dem eigenständigen Vortrag der zu vertretenden Position in einem Moot-Court.

f) Open-Book-Prüfung

Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, bei der Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen verwendet werden dürfen. Die Materialien, welche während der Prüfung benutzt werden dürfen, werden durch den Prüfer bzw. die Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben. Klausuren und Take Home Exams sowie mündliche Prüfungen können als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein.

g) Take Home Exam

Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer dieses Prüfungsformates beträgt mindestens 120 Minuten, höchstens 300 Minuten. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take Home Exam kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

h) Reflektionspapier zur Masterarbeit

Ein Reflektionspapier soll den Arbeitsprozess und die Betreuung der Masterarbeit kritisch reflektieren. Das Papier soll einen Umfang von 2.000-2.500 Wörtern haben und muss 6 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Das Reflektionspapier ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch elektronisch bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Insbesondere sollen folgende Aspekte enthalten sein:

- Erwartungen
- Beschreibung der Betreuung
- Persönliche Erfahrung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der Erarbeitung des Themas, der Struktur und der Leitfrage der Masterarbeit
- Persönliche Lernergebnisse
- Voraussichtliche Struktur der Masterarbeit
- Abstract

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart, die Anzahl, der Umfang sowie die Dauer der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

(7) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind rein didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(8) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(9) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 8 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(10) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.

(11) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 8 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 8 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in ei-

nem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(12) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 8 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.

§ 17

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein rechtswissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine bzw. einen der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. der Betreuer aufnehmen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 LP. Die Anfertigung der Arbeit erfolgt studienbegleitend. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ausgabe des Themas und beträgt vier Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist fristgerecht in einfacher schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei der für die Abgabe bestimmten Stelle einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann hier Näheres regeln. Die Einreichung auf dem von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgegebenen elektronischem Weg sowie die postalische Zusendung sind fristwährend. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 21 Absatz 2).

(5) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 21 Absatz 1.

- (6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass
- a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
 - b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 - c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist;
 - d) die eingereichte schriftliche Fassung der digitalen Fassung entspricht.

§18

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 14) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Mindestens eine bzw. einer der Begutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und vier Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 20. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 20 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 20 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Das Reflektionspapier geht mit 15% in die Gesamtnote des Moduls „Masterarbeit“ ein.

(4) Für das bestandene Modul „Masterarbeit“ werden 15 LP vergeben.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung sowie die zweite Wiederholungsprüfung für Veranstaltungen des ersten Semesters finden im laufenden Studienjahr statt. Im Übrigen finden die zweiten Wiederholungsprüfungen im Programm des darauf folgenden Studienjahres statt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist eine zweite Wiederholung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Hamburg nicht innerhalb von 4 Semestern erbracht worden sind. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Module und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Modulnote als ein mittels LP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Anteile an der Modulprüfung. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

| | | |
|-----------|----------|-----|
| von 1,0 | bis 1,15 | 1,0 |
| über 1,15 | bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 | bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 | bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 | bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 | bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 | bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 | bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 | bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 | bis 4,0 | 4,0 |
| über 4,0 | | 5,0 |

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß den LP gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

| | |
|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 | ausreichend |

Bei hervorragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(8) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ ausgewiesen werden.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits

vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem bzw. der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

hen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Eine Studierende bzw. ein Studierender, welche bzw. welcher den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann die bzw. der Studierende eine Überprüfung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 24

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält ein Transcript of Records über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(5) Allen Abschlussdokumenten wird jeweils eine englische Übersetzung beigelegt.

**§ 25
Gebühren**

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

**§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

**§ 27
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2022/2023 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 10. März 2022
Universität Hamburg

**Studiengang European and International Law (LL.M.)
MODULHANDBUCH**

Anhang I: Mustercurriculum

1. Fachsemester

| Pflichtmodule | LP |
|---|-----------|
| Modul I: Orientierungseinheit - Methodik, wissenschaftliches Arbeiten und Rechtstraditionen | 2 |
| Modul II: Internationales öffentliches Recht & Menschenrechte | 8 |
| Modul III: Recht der Europäischen Union | 10 |
| Modul IV: Europäisches Wirtschaftsrecht | 10 |
| Insgesamt zu erbringende Leistungspunkte des 1. Studienabschnitts | |
| | 30 |

2. Fachsemester

| Wahlpflichtmodule Universität Hamburg | | | | | |
|--|-----------|---|-----------|---|-----------|
| Internationales Wirtschaftsrecht | | Internationale Beziehungen der EU | | EU-Wirtschaftsrecht | |
| Module/ Fächer | LP | Module/ Fächer | LP | Module/ Fächer | LP |
| E1: Internationales Wirtschaftsrecht I | 8 | S1: Rechtliche Außenbeziehungen der EU | 6 | S4: Arbeiten und Wirtschaften in entgrenzten Räumen | 4 |
| E2: Internationales Wirtschaftsrecht II | 7 | S2: Wirtschaftliche Außenbeziehungen der EU | 4 | S5: Fairer Wettbewerb und sichere Investitionen | 5 |
| | | S3: Politische Außenbeziehungen der EU | 5 | S6: Unternehmensorganisation und Grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten | 6 |

| Wahlpflichtmodule Partneruniversitäten | | | | | | | | | | | |
|---|-----------|---|-----------|--|-----------|---|-----------|---|-----------|--|-----------|
| Menschenrechte aus internationaler Perspektive (Lund) | | Internationale Menschenrechte (CEU) | | Europäisches Wirtschaftsrecht (KU Leuven) | | Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht (ELTE) | | IP- und IT-Recht (Krakow) | | Internationales Wirtschaftsrecht (CEU) | |
| Module/Fächer | LP | Module/Fächer | LP | Module/Fächer | LP | Module/Fächer | LP | Module/Fächer | LP | Module/Fächer | LP |
| Menschenrechte und kulturelle Vielfalt | 7,5 | Theorien der Menschenrechte: Interkulturelle Perspektiven | 4 | Europäisches Vertragsrecht, einschließlich Diskussionsrunden | 6 | Internationale und europäische Harmonisierung des Vertragsrechts, internationaler Warenkauf | 5 | Recht des geistigen Eigentums | 5 | Internationales Handelsrecht | 6 |
| Menschenrechte, Umwelt und Klimawandel | 7,5 | Methodik der juristischen Menschenrechtsforschung | 2 | Europäisches Gesellschaftsrecht | 3 | Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, das Recht der multinationalen Unternehmen | 4 | Künstliche Intelligenz und das System des geistigen Eigentums | 3 | Internationales Wirtschaftsrecht Juristische Forschungsmethodik | 2 |
| Die Rolle von Ethik, Wirtschaft und Menschenrechten / Corporate Social Responsibilities | 7,5 | Wirtschaft und Menschenrechte | 4 | Europäisches Bank- und Wertpapierdienstleistungsrecht | 4 | Internationales Privatrecht im Wirtschaftsverkehr | 2 | Geistiges Eigentum und Internet (Seminar) | 4 | Unternehmensfinanzierung und Wertpapierregulierung | 4 |
| Migrationsrecht | 7,5 | Europäisches Recht zur Antidiskriminierung | 4 | Ökonomische Analyse des Rechts | 3 | Fusionskontrollregeln und -praxis in der EU, Überwachung staatlicher Beihilfen in der EU | 4 | Urheberrecht und digitale Inhalte (Seminar) | 3 | Compliance | 2 |
| | | Versammlungsfreiheit | 2 | | | | | | | Internationales Steuerrecht | 2 |
| Insgesamt zu erbringende Leistungspunkte aus Wahlmodulen 15 LP | | | | | | | | | | | |

| | |
|-------------------------|--------------|
| Abschlussmodul | |
| Masterarbeit (4 Monate) | 15 LP |

Zusammenfassung:

| | |
|-----------------|-------|
| 1. Fachsemester | 30 LP |
| 2. Fachsemester | 15 LP |
| Masterarbeit | 15 LP |
| Summe | 60 LP |



Anhang II: Modulbeschreibungen**1. Einführungsmodul**

| | |
|---|--|
| Modul I: Orientierungseinheit Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Methodik, wissenschaftliches Arbeiten und Rechtstraditionen | |
| Qualifikationsziele | <p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korrekte Anwendung der wichtigsten juristischen Recherchemethoden • Verständnis über die Unterschiede zwischen privatem und öffentlichem Recht • Vertrautheit mit den europäischen Rechtstraditionen im öffentlichen und privaten Recht <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachliches und methodisches Grundlagenwissen über rechtswissenschaftliches Arbeiten sowie deren kritische Reflexion • Methoden der Datenerhebung und die Verwendung von Zitierregeln in der Rechtswissenschaft • Transferkompetenz zur Anwendung des erworbenen Wissens in den folgenden Lehrveranstaltungen |
| Inhalte | Das Einführungsmodul des Masterstudiengangs zielt darauf ab, die Studierenden mit Fähigkeiten der Durchführung von juristischer Recherche auszustatten, relevante Rechtsquellen zu identifizieren und zu analysieren sowie Schreib- und Methodenkompetenzen zu entwickeln bzw. zu stärken. Zusätzlich wird es eine Einführung in die verschiedenen Rechtstraditionen gegeben, bei der die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen des Common Law und des Zivilrechts sowie deren Gemeinsamkeiten erläutert werden. |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung (20 LVS) |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ol style="list-style-type: none"> 1. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.) 2. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Studienleistung (Multiple-Choice-Test) |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | Präsenzstudium: 20 Stunden Selbststudium: 27 Stunden Prüfungsvorbereitung: 13 Stunden |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 2 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Dauer | Ein Semester |

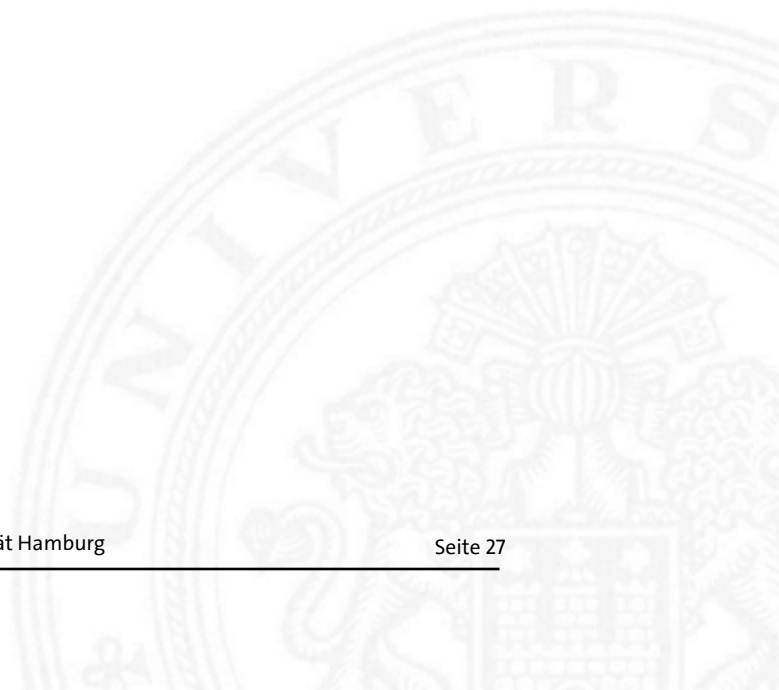
2. Pflichtmodule

| | |
|---|---|
| Modul: II Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Internationales öffentliches Recht & Menschenrechte | |
| Qualifikationsziele | Lernergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der Rechtsgrundsätze und Rechtsquellen des Völkerrechts und internationaler Organisationen • Vertiefte Kenntnisse der internationalen Menschenrechte • Verständnis für die Prinzipien und Institutionen des internationalen Menschenrechts, einschließlich ihrer Ursprünge, Annahmen, Inhalte, Grenzen und Möglichkeiten • Verständnis der Europäischen Menschenrechtskonvention Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Juristische Analyse internationaler Fragestellungen • Analyse von Menschenrechten • Transferkompetenz zur Anwendung des erworbenen Wissens in den darauffolgenden Lehrveranstaltungen |
| Inhalte | Das Modul befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen des Völkerrechts, der internationalen Organisationen und der internationalen und europäischen Menschenrechte. Darüber hinaus werden die Studierenden in einige der wichtigsten internationalen Regierungsorganisationen eingeführt, die an der Schaffung des internationalen Rechts beteiligt sind. Die dritte und vierte Lehrveranstaltung des Moduls befasst sich mit den Menschenrechten aus einer internationalen und europäischen Perspektive. Im Einzelnen werden behandelt: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlagen des Völkerrechts • Internationale Organisationen • Internationale Dimension der Menschenrechte • Europäische Menschenrechte |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung (64 LVS) mit begleitenden Übungen (16 LVS) |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | European and International Law (LL.M.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Klausur oder Take Home Exam (120 – 300 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann. |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | Präsenzstudium: 80 Stunden Selbststudium: 102 Stunden Prüfungsvorbereitung: 58 Stunden |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 8 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Dauer | Ein Semester |

| | |
|---|--|
| Modul: III Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Recht der Europäischen Union | |
| Qualifikationsziele | Lernergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für den Aufbau, die Arbeitsweise und die Entscheidungsprozesse der europäischen Institutionen • Erwerb grundlegender Kenntnisse der Prinzipien und Politik im Recht der Europäischen Union • Kenntnis der relevanten Rechtsquellen, vor allem der EU-Verträge, des Sekundärrechts, sowie zentraler Rechtsprechung • Kenntnis der wirtschaftlichen Beziehungen und der Freizügigkeit im gemeinsamen Wirtschaftsraum • Kenntnis des EU-Wettbewerbsrechts Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und der EU sowie untereinander sowie der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Funktionen der EU • Transferkompetenz zur Anwendung des erworbenen Wissens in den folgenden Lehrveranstaltungen |
| Inhalte | Dieses Modul befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen des europäischen Rechts und den verschiedenen europäischen politischen Systemen, die Teil des Integrationsprozesses sind, sowie mit der wirtschaftlichen und politischen Dimension der EU. Das Modul beginnt mit einer Einführung in die Rechtsordnung der Europäischen Union und deren Grundprinzipien und behandelt weiter die Themen Freiheit, Sicherheit und Recht, Binnenmarkt, Außenbeziehungen und die gemeinsame Handelspolitik. Der letzte Kurs des Moduls bietet schließlich einen Überblick über die wichtigsten Bereiche des EU-Wettbewerbsrechts einschließlich staatlicher Beihilfen und Liberalisierungsmaßnahmen. Im Einzelnen werden behandelt: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen des EU-Rechts, Gemeinschaftsinstitutionen und ihre Zuständigkeiten • Harmonisierung, Rechte und Freizügigkeit innerhalb der EU • Binnenmarkt • Gemeinsame Handelspolitik und Außenhandelsbeziehungen • EU-Wettbewerbsrecht |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung (80 LVS) mit begleitenden Übungen (20 LVS) |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | European and International Law (LL.M.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Klausur oder Take Home Exam (120 – 240 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann und Hausarbeit (2 Wochen, 1.500 - 2.000 Wörter). |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Präsenzstudium: 100 Stunden Selbststudium: 140 Stunden Prüfungsvorbereitung: 60 Stunden |

veröffentlicht am 10. März 2022

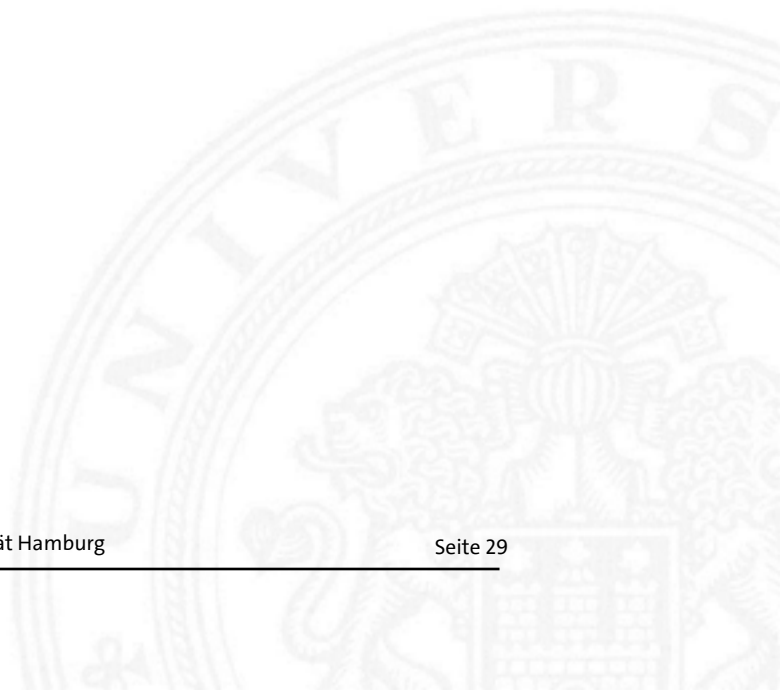
| | |
|--|----------------------------|
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Dauer | Ein Semester |



| | |
|---|--|
| Modul: IV Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Europäisches Wirtschaftsrecht | |
| Qualifikationsziele | <p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Grundsätze und Grundzüge der Substanz des Gesellschaftsrechts aus juristischer Sicht • Verständnis des Zusammenspiels zwischen EU-Privatrecht und der Gesetzgebung der EU-Mitgliedsstaaten • Kenntnisse über theoretische, rechtliche und praktische Ansätze zur Regulierung von Finanzdienstleistungen im internationalen Kontext • Verständnis der Definition, der Rahmenbedingungen und der Akteure bei der Regulierung von Finanzdienstleistungen auf internationaler und vergleichender Ebene sowie aktueller rechtlicher und politischer Entwicklungen • Vertiefte Kenntnisse über Schreib- und Zitierregeln in der Rechtswissenschaft <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Analyse der Entwicklung des europäischen Privatrechts und des europäischen Wirtschaftsrechts • Transferkompetenz zur Anwendung des erworbenen Wissens in den darauffolgenden Lehrveranstaltungen |
| Inhalte | <p>Dieses Modul befasst sich mit verschiedenen rechtlichen Themen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit in Europa. Die erste Lehrveranstaltung des Moduls führt in den normativen Rahmen und die Quellen des europäischen Privatrechts ein, bezogen auf den Integrationsprozess des Delikts-, Vertrags- und Sachenrechts. Die zweite und dritte Lehrveranstaltung des Moduls befasst sich mit dem europäischen Gesellschaftsrecht sowie dem Insolvenzrecht. Die Lehrveranstaltung zum Thema Finanzmärkte und Regulierung vermittelt die Grundprinzipien des Regulierungsrechts und analysiert die regulierten Sektoren, insbesondere die Finanzmärkte. Ergänzend werden als Vorbereitung für die Masterarbeit vertiefte Schreib- und Recherchefähigkeiten vermittelt. Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Privatrecht • Gesellschaftsrecht • Insolvenzrecht • Finanzmärkte und Regulierung • Juristisches Schreiben |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung (78 LVS) mit begleitenden Übungen (22 LVS) |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | European and International Law (LL.M.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Klausur oder Take Home Exam (120 – 240 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann und Hausarbeit (2 Wochen, 1.500 - 2.000 Wörter). |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Präsenzstudium: 100 Stunden Selbststudium: 145 Stunden Prüfungsvorbereitung: 55 Stunden |

veröffentlicht am 10. März 2022

| | |
|--|----------------------------|
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 10 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Dauer | Ein Semester |

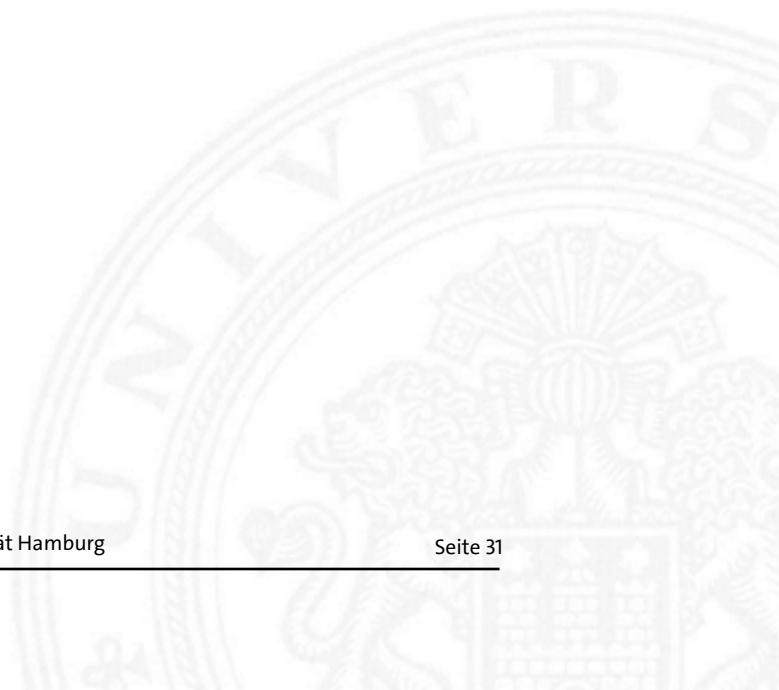


3. Wahlpflichtmodule

| | |
|---|--|
| Modul: E1 Modultyp: Wahlpflichtmodul des Wahlschwerpunktes Internationales Wirtschaftsrecht (UHH) im 2. Semester Titel: Internationales Wirtschaftsrecht I | |
| Qualifikationsziele | <p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des internationalen Privatrechts einschließlich allgemeiner Grundsätze, internationaler gerichtlicher Zuständigkeit und anwendbarem Rechts • Kenntnis des geltenden Rechts des CISG sowie seiner Auslegung, insbesondere zum Zustandekommen von Verträgen und den Leistungsstörungen • Kenntnis von Dokumentenakkreditiven und Garantien • Verständnis der Struktur, Organisation und Entscheidungsverfahren der WTO • Verständnis der Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) einschließlich des unfairen Handels: Subventions- und Antidumpingabkommen, Durchsetzung und Streitbeilegung sowie laufende Verhandlungen <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit aktuellen rechtlichen und politischen Debatten zum WTO-Recht • Formulierung juristischer Argumente und Entwicklung juristischer Denkweise • Transferkompetenz zur Anwendung des Gelernten auf praktische Fallbeispiele |
| Inhalte | <p>Dieses Modul soll den Studierenden eine Grundlage über die Strukturen des internationalen Wirtschaftsrechts sowie über dessen Quellen, Arbeitsmittel und Methoden vermitteln. Das Modul zielt darauf ab, die Studierenden mit den allgemeinen Konzepten und praktischen Anwendungen des internationalen Privatrechts vertraut zu machen. Außerdem befasst sich das Modul mit dem internationalen Handelsrecht und der internationalen Handelspraxis, wobei der Schwerpunkt auf den am häufigsten vorkommenden internationalen Geschäftstransaktionen, wie dem internationalen Warenkauf (CISG), sowie Soft-Law-Instrumente wie die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts und INCOTERMS liegt. Der letzte Teil des Moduls befasst sich mit dem Rechtssystem der Welthandelsorganisation (WTO). Der Kurs zielt darauf ab, einen vertieften Einblick in das institutionelle und materielle Recht der WTO zu geben.</p> |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung (64 LVS) mit begleitenden Übungen (16 LVS) |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters |
| Verwendbarkeit des Moduls | European and International Law (LL.M.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Klausur oder Take Home Exam (120 – 240 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann oder Referat (15 Minuten). |

veröffentlicht am 10. März 2022

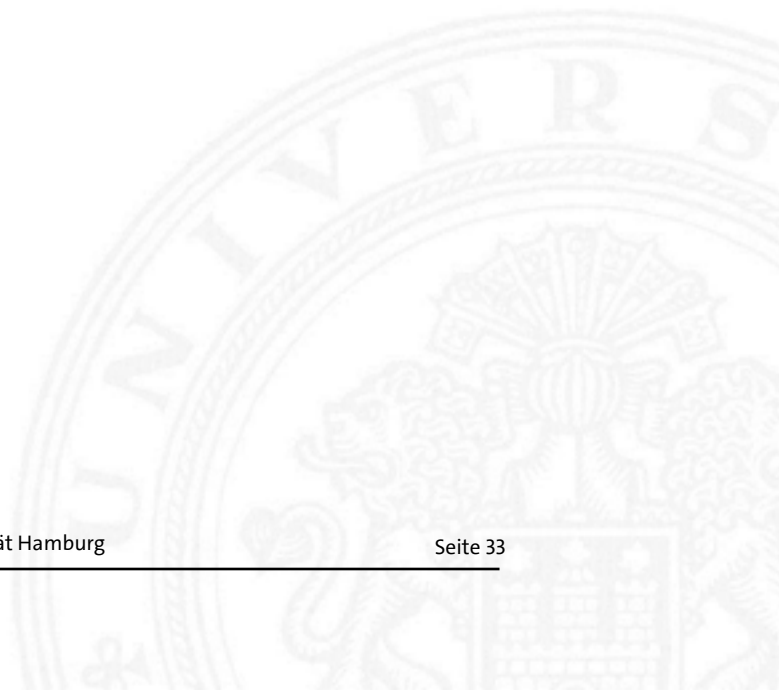
| | |
|---|--|
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | Präsenzstudium: 80 Stunden Selbststudium: 106 Stunden Prüfungsvorbereitung: 54 Stunden |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 8 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | Ein Semester |



| | |
|--|--|
| Modul: E2 Modultyp: Wahlpflichtmodul des Wahlschwerpunktes „Internationales Wirtschaftsrecht“ im 2. Semester Titel: Internationales Wirtschaftsrecht II | |
| Qualifikationsziele | <p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, ihrer Ausgestaltung, ihrer Vor- und Nachteile • Verständnis der Grundregeln der internationalen ADR • Kenntnis vom Mooting- und Plädoyertechniken • Kenntnis der grundlegenden Verträge und Prinzipien in Bezug auf geistiges Eigentum, mit Schwerpunkt auf den Bereichen Urheberrecht, Marken, Patente <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, Verhandlungstechniken im Rahmen eines Schiedsverfahrens anzuwenden • Entwicklung von Argumenten und Strategien zur alternativen Streitbeilegung • Erkennung aktuelle Entwicklungen und Themen, die im Mittelpunkt der aktuellen Diskussionen und Verhandlungen zur Weiterentwicklung oder Veränderung des internationalen Systems des geistigen Eigentums stehen |
| Inhalte | <p>Dieses Modul befasst sich mit praktischen Themen, mit denen ein Wirtschaftsanwalt konfrontiert werden kann, wie z. B. internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Führung von Gerichtsverhandlungen und Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte. Der erste Teil des Moduls über Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit deckt die wichtigsten Themen ab, die sich aus internationalen zivilrechtlichen Streitigkeiten ergeben und konzentriert sich auf die praktischen und prozessualen Aspekte der Prozessführung bei transnationalen privaten Konflikten. Der zweite Teil besteht darin, die Studierenden auf die Teilnahme an einer internationalen alternativen Streitbeilegung vorzubereiten. Die Studierenden werden in kleinen Gruppen arbeiten, um Ideen zu diskutieren, Argumente und Strategien zu entwickeln und Verhandlungstechniken zu trainieren. Am Ende werden die Studierenden im Rahmen eines Moot Courts (simulierte Gerichtsverhandlung) die gelernten praktischen Fähigkeiten trainieren und anwenden. In der modernen Welt der hochentwickelten Hochtechnologie und der internationalen Kommunikation müssen viele Fachleute die rechtlichen Fragen verstehen, die sich aus der Anwendung des Rechts des geistigen Eigentums ergeben. Der letzte Teil des Moduls wird eine Einführung in das internationale geistige Eigentum und politische Fragen bieten.</p> |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung (50 LVS) mit begleitenden Übungen (20 LVS) und Moot Court |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters |
| Verwendbarkeit des Moduls | European and International Law (LL.M.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann; und Vortrag im Moot Court (10-20 Minuten) |

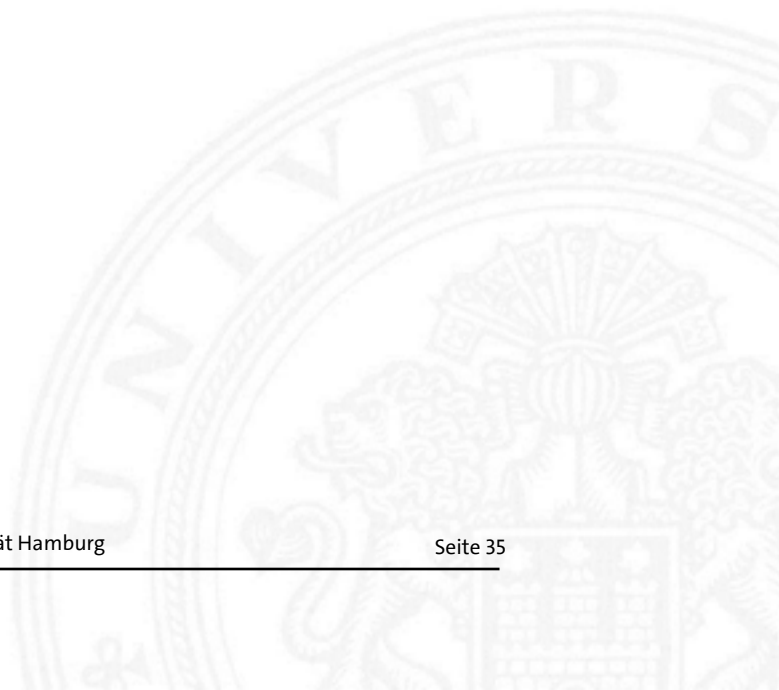
veröffentlicht am 10. März 2022

| | |
|---|--|
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | Präsenzstudium: 70 Stunden Selbststudium: 100 Stunden Prüfungsvorbereitung: 40 Stunden |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 7 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | Ein Semester |



| | |
|--|--|
| Modul: S1 Modultyp: Wahlpflichtmodul des Wahlschwerpunktes „Internationale Beziehungen der EU“ im 2. Semester Titel: Rechtliche Außenbeziehungen der EU | |
| Qualifikationsziele | <p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen, der Funktionsweise sowie der aktuellen Entwicklungen der Welthandelsordnung • Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien, Regeln und Mechanismen der Welthandelsordnung (GATT/WTO) • Verständnis der Vorteile einer Weltwirtschaftsordnung für alle Länder und Integrationsräume und deren Bedeutung für die EU und ihre Mitgliedstaaten • Vertiefte Kenntnisse der zentralen Begriffe und konkurrierenden Konzepte des Policy-Bereichs Sicherheitspolitik • Vertiefte Kenntnisse der Institutionen und außersicherheits- und verteidigungspolitischen Entscheidungsprozesse im Mehr-Ebenen-System der EU • Verständnis des Migrations- und Flüchtlingsrechts der EU <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Fähigkeit, die Optionen nachvollziehen zu können, die für die EU bei der Gestaltung ihrer Außenwirtschaftspolitik unter dem gegebenen Rechtsrahmen der Welthandelsordnung bestehen • Erwerb der Fähigkeit, die Optionen und Strategien der EU beurteilen zu können, die für diese bei Verhandlungen über eine Weiterentwicklung der Weltwirtschaftsordnung bestehen und diese überzeugend zu vertreten • Erwerb der Fähigkeit zur Dokumentation und Analyse von außen- und sicherheitspolitischer Strategieplanung • Erwerb der Fähigkeit, die Unterschiede, Vor- und Nachteile der zentralen Begriffe und konkurrierenden Konzepte des Policy-Bereichs Sicherheitspolitik analysieren zu können • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle zum europäischen Migrations- und Flüchtlingsrecht analysieren zu können und konkrete Lösungsvorschläge zu entwickeln |
| Inhalte | <p>Inhalt des Moduls ist die Ausgestaltung und Funktionsweise des rechtlichen Rahmens für internationale Wirtschaftsbeziehungen (GATT und WTO) sowie dessen ökonomische Rationalität. Ferner werden juristische und ökonomische Probleme einer Weiterentwicklung der Welthandelsordnung behandelt, insbesondere unter dem Aspekt, wie die EU auf diese Entwicklung Einfluss nehmen kann und sollte.</p> <p>Weiterhin werden die rechtlichen Aspekte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP/GSVP), sowie das Migrations- und Flüchtlingsrecht der EU behandelt.</p> <p>Durch aktuelle und anwendungsorientierte Fragen wird ein hoher Praxisbezug hergestellt.</p> |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (60 LVS) |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters |

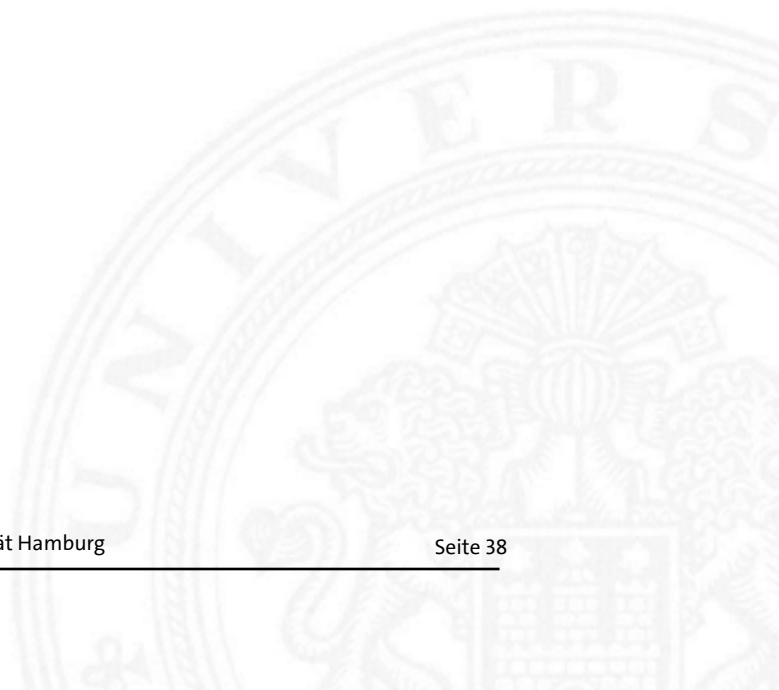
| | |
|--|---|
| Verwendbarkeit des Moduls | <ol style="list-style-type: none"> 1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann. |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | Präsenzstudium: 60 Stunden Selbststudium: 80 Stunden Prüfungsvorbereitung: 40 Stunden |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | Ein Semester |



| | |
|---|---|
| Modul: S2 Modultyp: Wahlpflichtmodul des Wahlschwerpunktes „Internationale Beziehungen der EU“ im 2. Semester Titel: Wirtschaftliche Außenbeziehungen der EU | |
| Qualifikationsziele | <p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der EU-außenwirtschaftspolitischen Ziele, Strategien, Institutionen, Instrumente und Prozesse • Verständnis der Rolle der EU als wirtschaftspolitischer Akteur in der globalisierten Welt und der externen und internen Auswirkungen ihrer Politik einschließlich der externen Dimension weiterer Sektorpolitiken, etwa der Agrar- oder Umweltpolitik • Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und der konkreten Ausgestaltung der Handels- und Assoziierungspolitik der EU (Freihandels-, Beitritts- und Entwicklungsassoziiierung) mit europäischen und außereuropäischen Staaten und Wirtschaftsräumen <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Fähigkeit, die ökonomischen Implikationen und Wirkungen verschiedener Formen der Wirtschaftsbeziehungen der EU mit Drittstaaten zu beurteilen und gegenüber Dritten klar strukturiert zu vermitteln |
| Inhalte | Inhalt dieses Moduls sind die Beziehungen der EU zu Drittstaaten und Wirtschaftsräumen in Form der Handels- und Assoziierungspolitik. Die Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten beziehungsweise ihrer Institutionen ist wichtiger Gegenstand der Betrachtung. Durch aktuelle und anwendungsorientierte Fragen wird ein hoher Praxisbezug hergestellt. |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (40 LVS) |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ol style="list-style-type: none"> 1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Klausur, Take Home Exam oder elektronische Klausur (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann. |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | Präsenzstudium: 40 Stunden Selbststudium: 54 Stunden Prüfungsvorbereitung: 26 Stunden |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 4 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | Ein Semester |

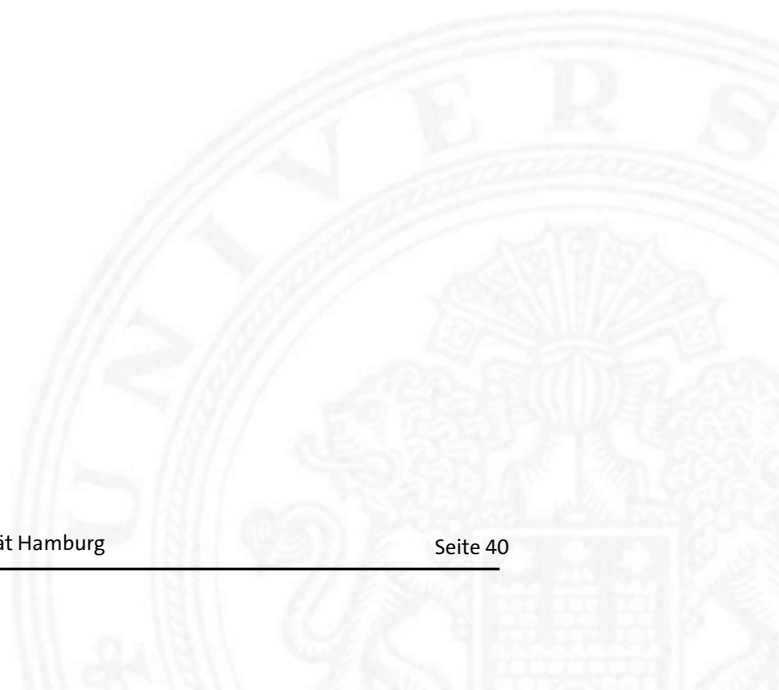
| | |
|--|---|
| Modul: S3 Modultyp: Wahlpflichtmodul des Wahlschwerpunktes „Internationale Beziehungen der EU“ im 2. Semester Titel: Politische Außenbeziehungen der EU | |
| Qualifikationsziele | <p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse zu den EU-Außenbeziehungen unter Berücksichtigung der relevantesten Politikfelder und Vermittlung eines Überblicks über die Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Nationalstaaten und die damit verbundenen Prozesse • Erwerb grundlegender Kenntnisse über die bilateralen Beziehungen der EU zu wichtigen strategischen Partnern und/oder Konkurrenten auf globaler Ebene • Verständnis der Bedeutung der Entwicklungs- und Erweiterungspolitik als Instrument der Dissemination europäischer Werte und Interessen • Reflektion des Zielkonflikts zwischen vertiefungspolitischer und wirtschaftlicher Integration und – bereits erfolgter und noch angestrebter – Erweiterung der Union • Vertiefte Kenntnisse des Zusammenspiels internationaler, nationaler und lokaler Konfliktkonstellationen in Entwicklungs- und Schwellenländern • Verständnis der Entwicklung der Migration in Europa • Vertiefte Kenntnisse der Migrationsagenda der EU <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fragen der Außenbeziehungen der EU zu lösen und neue Entwicklungen sowie ihre Bedeutung und Implikationen beurteilen zu können • Erwerb der Fähigkeit zur Dokumentation und Analyse von entwicklungspolitischer Strategieplanung • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Unionsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der EU beurteilen zu können • Erwerb der Fähigkeit, das außenpolitische Handeln der EU und ihre Rolle als außenpolitischer Akteur theoriebasiert kritisch zu reflektieren • Erwerb der Fähigkeit, das innen- und außenpolitische Handeln der EU im Rahmen der gemeinsamen Migrationspolitik beurteilen zu können |
| Inhalte | <p>Inhalt dieses Moduls sind die Beziehungen der EU zu europäischen und außereuropäischen Drittstaaten und Wirtschaftsräumen in Form der Entwicklungspolitik unter Einschluss der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik und deren Interdependenzen bzw. Synergieeffekte.</p> <p>Des Weiteren werden die historische Entwicklung und Wertorientiertheit der EU-Außenbeziehungen theoriebasiert analysiert. Ausprägungen außenpolitischer Kompetenzen und Inhalte in den einzelnen Politikbereichen werden individuell betrachtet. Ferner wird die (gemeinsame) Migrationspolitik detailliert betrachtet.</p> <p>Durch aktuelle und anwendungsorientierte Fragen wird ein hoher Praxisbezug hergestellt.</p> |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (52 LVS) |
| Unterrichtssprache | Englisch |

| | |
|--|---|
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ol style="list-style-type: none"> 1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann. |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | Präsenzstudium: 52 Stunden Selbststudium: 68 Stunden Prüfungsvorbereitung: 34 Stunden |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 5 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | Ein Semester |



| | |
|---|--|
| Modul: S4 Modultyp: Wahlpflichtmodul des Wahlschwerpunktes „EU-Wirtschaftsrecht“ im 2. Semester Titel: Arbeiten und Wirtschaften in entgrenzten Räumen | |
| Qualifikationsziele | <p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der unterschiedlichen Grundstrukturen der drei wichtigsten Gesellschaftsrechtsordnungen in Europa (D, F, GB) • Verständnis der Bedeutung von gesellschaftsrechtlichen Legislativakten der EU • Kenntnis der Probleme grenzüberschreitender Umstrukturierungen von gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen im Licht der Niederlassungsfreiheit und des internationalen Gesellschaftsrechts (Kollisionsrecht) • Vertiefte Kenntnisse unionsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte • Vertiefte Kenntnisse der Überlagerung des nationalen Arbeitsrechts durch Normen des europäischen Arbeitsrechts • Verständnis des Spannungsverhältnisses zwischen dem nationalen Arbeits- und Sozialrecht einerseits und Normen des Unionsrechts, die die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit schützen, andererseits <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Problembewusstseins in Bezug auf die arbeits- und sozialrechtlichen Dimensionen unternehmerischen Handelns in der EU • Anwendung des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts auf typische Fallkonstellationen in der Praxis • Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung der Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen sowie der Mitarbeit in Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften oder Parteien • Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung |
| Inhalte | <p>Inhalt dieses Moduls sind die gesellschaftlichen Aspekte der Organisation von Unternehmen. Es geht um eine umfassende Erörterung des Unionsrechts basierend auf einem Rechtsvergleich der nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen. Ebenfalls Inhalt dieses Moduls sind die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen, die für die Stellung der Arbeitnehmer im Binnenmarkt und für das Verhalten von Unternehmen gegenüber den Arbeitnehmern bestimmend sind. Durch Einbindung von Berufspraktikern zu aktuellen modulrelevanten Fragestellungen wird ein hoher Praxisbezug hergestellt.</p> |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (40 LVS) |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters |

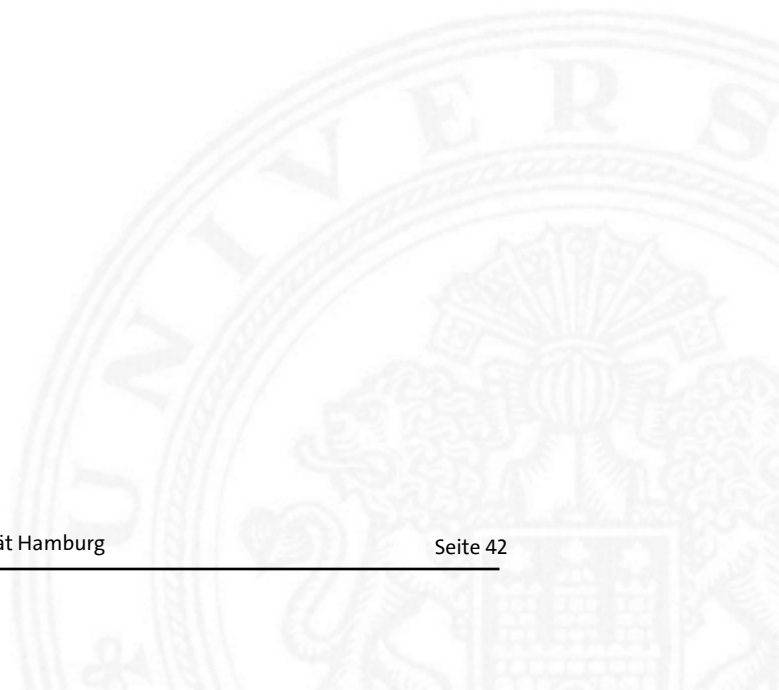
| | |
|--|---|
| Verwendbarkeit des Moduls | <ol style="list-style-type: none"> 1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann. |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | Präsenzstudium: 40 Stunden Selbststudium: 54 Stunden Prüfungsvorbereitung: 26 Stunden |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 4 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | Ein Semester |



| | |
|---|--|
| Modul: S5 Modultyp: Wahlpflichtmodul des Wahlschwerpunktes „EU-Wirtschaftsrecht“ im 2. Semester Titel: Fairer Wettbewerb und sichere Investitionen | |
| Qualifikationsziele | <p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis der Bedeutung des Wettbewerbs im Binnenmarkt, d.h. für den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb • Kenntnisse der wichtigsten Strategien, die den Unternehmen und den Regierungen zur Verfügung stehen, um den Wettbewerb zu beschränken oder zu verfälschen • Kenntnisse der internationalen Mechanismen zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen • Kenntnis der grundlegenden Bedeutung und der unterschiedlichen Schutzrichtungen und Ausprägungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte für Unternehmen • Verständnis der ökonomischen Grundlagen des Schutzes geistigen Eigentums • Verständnis des Spannungsverhältnisses zwischen nationaler Gesetzgebung und Marktöffnung • Kenntnis der sekundärrechtlichen Gesetzgebung der Union • Kenntnis der verfahrensrechtlichen Durchsetzungsmodalitäten von Schutzrechten • Überblick über die Grundstrukturen des völkerrechtlichen Investitionsschutzes und der entsprechenden Schiedsgerichtspraxis <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen • Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung |
| Inhalte | <p>Inhalt dieses Moduls ist das Wettbewerbsrecht und die Wettbewerbspolitik, das Spannungsverhältnis der durch die Rechtsordnung Unternehmen eingeräumten Ausschließlichkeitsrechte in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Unternehmen zum gemeinschaftlichen System des unverfälschten Wettbewerbs als Grundlage des Binnenmarkts in der EU. Es wird neben rechtlichen Grundlagen des geistigen Eigentums auch auf die ökonomische Rechtfertigung dieser Ausschließlichkeitsrechte eingegangen. Ferner werden in diesem Zusammenhang auch das internationale Investitionsschutzrecht und die entsprechende Schiedsgerichtspraxis behandelt.</p> |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (52 LVS) |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters |
| Verwendbarkeit des Moduls | <ol style="list-style-type: none"> 1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.) |

veröffentlicht am 10. März 2022

| | |
|--|--|
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann. |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | Präsenzstudium: 52 Stunden Selbststudium: 68 Stunden Prüfungsvorbereitung: 34 Stunden |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 5 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | Ein Semester |



| | |
|---|---|
| Modul: S6 Modultyp: Wahlpflichtmodul des Wahlschwerpunktes „EU-Wirtschaftsrecht“ im 2. Semester Titel: Unternehmensorganisation und grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten | |
| Qualifikationsziele | <p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der wirtschaftlichen Grundlagen der Unternehmensfinanzierung über Kapitalmärkte • Verständnis der wirtschaftlichen Funktionsweise von Kapitalmärkten einschließlich der Rolle von Finanzintermediären • Kenntnis der Rechtsformen der Unternehmensfinanzierung • Kenntnis der rechtlichen Instrumente zur Integration der Kapitalmärkte in der EU (Kapitalverkehrsfreiheit, kapitalmarktrechtliche Legislativakte der EU) • Überblick über die vielfältigen Ausprägungen und der wirtschaftlichen Antriebskräfte und Auswirkungen internationaler Unternehmenstätigkeiten • Überblick über die empirischen Gegebenheiten • Kenntnisse der Rechtsformen, die zur Gestaltung internationaler Unternehmenstätigkeiten zur Verfügung stehen (Ex- und Importverträge mit ihren kauf-, transport- und versicherungsrechtlichen Aspekten, vertragliche Vertriebssysteme von Agentur- oder Handelsvertreterverträgen bis zu Vertragshändlerverträgen, Rechtsformen von Direktinvestitionen, Gründung oder Erwerb ausländischer Gesellschaften) • Verständnis der betriebswirtschaftlichen Determinanten der Organisation von Unternehmen • Verständnis der Bedeutung von steuerrechtlichen Legislativakten der EU • Vertiefte Kenntnisse der institutionenökonomischen Konzepte zur Analyse von gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen • Verständnis der Bedeutung von Steuern für die betriebswirtschaftliche Organisation und die Wahl der Rechtsform sowie des Standorts von Unternehmen • Verständnis der Bedeutung des Primärrechts für die Besteuerung von Unternehmen • Kenntnis der steuerlichen Grundbegriffe und Regelungsstrukturen und der steuerlichen Konsequenzen internationaler Unternehmensaktivitäten <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen • Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung |

| | |
|--|---|
| Inhalte | Inhalt dieses Moduls sind die vielfältigen Ausprägungen der Finanzierung von Unternehmen sowie der unternehmerischen Aktivitäten im europäischen und internationalen Zusammenhang. Dabei werden die wirtschaftliche Bedeutung und die wesentlichen Regelungsstrukturen der europäischen und internationalen Kapitalmärkte ebenso beleuchtet wie die ökonomischen Motive und rechtlichen Aspekte grenzüberschreitender Tätigkeiten von Unternehmen. Weiterhin Inhalt dieses Moduls bilden die für die Organisation und die Tätigkeiten von Unternehmen relevanten Aspekte der Betriebswirtschaft, der Institutionenökonomik und der Besteuerung. Es werden die Wechselwirkungen dieser Aspekte untereinander sowie ihre Auswirkungen auf das Verhalten der maßgeblich an der Verwirklichung des Binnenmarkts für Gesellschaften beteiligten Akteure (EU, Mitgliedstaaten, Unternehmen) behandelt. |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (60 LVS) |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters |
| Verwendbarkeit des Moduls | 1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann. |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern | Präsenzstudium: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Prüfungsvorbereitung: 30 Stunden |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | Ein Semester |

4. Abschlussmodul

| | |
|--|---|
| Modul: Abschlussmodul | |
| Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester | |
| Titel: Masterarbeit | |
| Qualifikationsziele | Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in dem jeweils gewählten Wahlbereich nachgewiesen. Die Studierenden sind in der Lage, unter Anleitung der Betreuerin bzw. des Betreuers ein Thema auszuwählen und in einem selbstständigen Arbeitsprozess auszuarbeiten. |
| Inhalte | Mit der Masterarbeit soll der Nachweis zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Studienganges in der Lage ist. Mit dem Reflexionspapier soll die Ausarbeitung des Themas und der Leitfrage der Masterarbeit sowie der Arbeitsprozess und die Zusammenarbeit mit der Betreuerin/ dem Betreuer selbstständig und kritisch reflektiert werden. |
| Lehrform (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden) | Betreuung der Masterarbeit |
| Unterrichtssprache | Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters |
| Verwendbarkeit des Moduls | European and International Law (LL.M.) |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung | Masterarbeit (4 Monate, 11.000-15.000 Wörter) und Reflexionspapier (6 Wochen, 2.000-2.500 Wörter). Die Note aus dem Reflexionspapier soll 15% der Gesamtnote des Moduls betragen. |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Präsenzstudium: 0 Stunden Selbststudium: 450 Stunden Prüfungsvorbereitung: 0 Stunden |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 15 LP |
| Häufigkeit des Angebots | Sommersemester |
| Dauer | Vier Monate |